

ZUGANGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

ERGOTHERAPIE, LOGOPÄDIE UND PHYSIOTHERAPIE

FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT

DER HAWK FACHHOCHSCHULE

HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN

IN HILDESHEIM

(Stand 15.6.05)

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Bewerbungsunterlagen	2
§ 4 Geltungsbereich der Einstufungsprüfung	2
§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studienbewerberinnen und –bewerber des Bachelorstudiengangs Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie.

§ 2 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studienbewerberinnen und –bewerber müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß § 18 NHG vor Aufnahme des Studiums nach § 18 Abs. 2 NHG eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Ergotherapeutin/Ergotherapeuten, Logopädin/Logopäden bzw. Physiotherapeutin/Physiotherapeuten sowie eine staatliche Anerkennung als Ergotherapeutin/Ergotherapeuten, Logopädin/Logopäden bzw. Physiotherapeutin/Physiotherapeuten oder eine entsprechende Erlaubnis im Sinne des jeweiligen Berufsgesetzes nachweisen.
- (2) Sofern Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergleichbare Ausbildungsgänge abgeschlossen haben, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach Abschnitt B Prüfungsordnung – besonderer Teil – für den Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind beizufügen:
 1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 18 NHG
 2. der Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung in einem der dem Studiengang entsprechenden Berufe (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie)
 3. ggf. Nachweise einschlägiger Fort- und Weiterbildungen,
 4. ggf. der Nachweis über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Tätigkeit.

- (2) Externe Bewerberinnen und Bewerber reichen über die in Absatz 1 genannten Unterlagen hinaus ein: eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsgangs unter Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung, ggf. der einschlägigen Fort- und Weiterbildungen sowie der beruflichen Tätigkeit. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat zusätzlich zu erläutern, aufgrund welcher Vorbildung sie/er über studienrelevante Kenntnisse verfügt und wie sie/er ihren/seinen Bildungsweg in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs sieht.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die an den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten im erforderlichen Umfang und erfolgreich teilgenommen haben, legen über die in Absatz 1 genannten Unterlagen hinaus die Studienbuchseiten mit den dokumentierten Modulen der Zusatzangebote sowie Nachweise über die vier Prüfungsleistungen (siehe Anlage 2 – besonderer Teil der Prüfungsordnung) vor.

§ 4 Geltungsbereich der Einstufungsprüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die während ihrer Ausbildung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang an den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten (siehe Anlage 2 – besonderer Teil -) teilgenommen haben und/oder die benötigten Prüfungsleistungen nicht vorweisen können („externe Bewerber“), bewerben sich mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium gleichermaßen zur Zulassung zur Einstufungsprüfung (siehe Teil B – besonderer Teil).

- (2) Externe Studienbewerberinnen und –bewerber können in das 4. Semester zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen des § 2 dieser Ordnung erfüllen und die Einstufungsprüfung bestanden haben.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die während ihrer Ausbildung im erforderlichen Umfang an den fachhochschulisch verantworteten Zusatzangeboten teilgenommen haben und die benötigten Prüfungsleistungen vorweisen können, nehmen nicht an der Einstufungsprüfung teil. Die Nachweise über Lehre und Prüfungsleistungen werden als äquivalent mit der bestandenen Einstufungsprüfung anerkannt und ermöglichen die Zulassung in das 4.

Semester, sofern die Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen des § 2 dieser Ordnung erfüllen.

- (4) Über Anträge auf Zulassung zum Studium in ein höheres als das 4. Semester entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren

- (1) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid für den Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie. Im Zulassungsbescheid bestimmt die HAWK ein Datum, bis zu dem schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt nicht vor, ist die Zulassung unwirksam.
- (2) Die nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerberinnen können vom Immatrikulationsamt entsprechend der Rangliste nach § 4 Abs. 4 weitere Zulassungen ausgesprochen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Hochschule in Kraft.